Verfahrensvermerke

Flächennutzungsplan der Gemeinde Weyhe – 13. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Rat der Gemeinde Weyhe diese 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

L.S.

Weyhe, den 18.08.2020 SIEGEL gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Aufstellung der 13. Änderung des FNP beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 08.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weyhe, den 18.08.2020 L.S. gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 14.02.2018 dem Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 23.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhe, den 18.08.2020 L.S. gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am 26.09.2018 beschlossen.

Weyhe, den 18.08.2020 L.S. gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: .....) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den gez. Landkreis Diepholz / der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .....des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Weyhe, den gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 13. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Weyhe, den gez. Bürgermeister
Frank Seidel

Plangrundlage

Karte: ALKIS, Maßstab 1:5.000
Gemeinde Weyhe, Gemarkung Leeste, Flur 13
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk: © 2017 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den 13.08.2019 gez. Dr. Schneider / Planverfasser

Planzeichnung

Maßstab 1:5000
50 m 250 m
nord

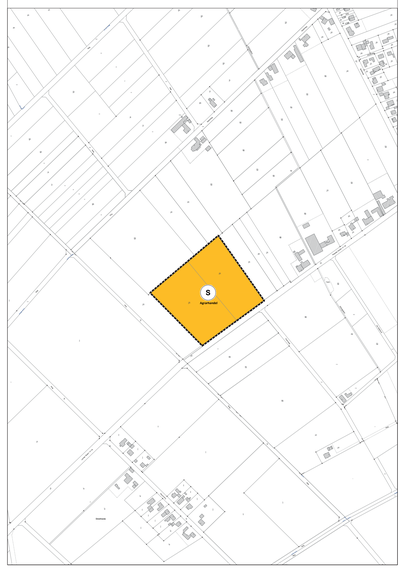

Planzeichenerklärung gemäß PlanzV ´90

S Sonderbaufläche (Agrarhandel)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

Bodenschätze – Das Gebiet gehört zum Erlaubnisfeld „Achim (neu)" und zum Bewilligungsfeld „Achim-Barrien" für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Wintershall Holding GmbH.

Trinkwasserschutzgebiet – Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets (WSG) Ristedt, Schutzzone IIIA (Gebietsnummer 03251041101 / Teilgebietsnummer 003). Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sowie aller weiteren rechtlichen Regelungen zu Planung, Bau und Betrieb gewerblicher Nutzungen sind zu berücksichtigen.

Anbauverbot – Entlang der Kreisstraße 116 sind die Regelungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten (§ 24 NStrG / § 9 FStrG).

Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Leitungsbetreiber - Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Rüstungsaltlasten – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen in Hannover zu informieren.

Übersichtsplan

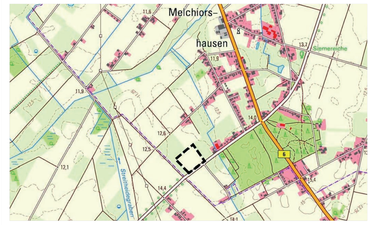

13. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB
zum B-Plan Nr. 28 (67/111)

Gemeinde Weyhe
Landkreis Diepholz

Im Auftrag:

P3 Planungsteam GbR mbH
Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Abschrift